Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1771

Der Bundesminister der Justiz
3500 -5- 33 630 / 63

Bonn, den 18. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Änderung des HGB und der AO**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Dr. Artzinger, Dr. Imle und Genossen — Drucksache IV/1692 —**

Die Kleine Anfrage betreffend Änderung des HGB und der AO beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen hiermit wie folgt:

Es trifft zu, daß im Bundesjustizministerium ein Gesetzentwurf zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und der Reichsabgabenordnung vorbereitet wird, durch den u. a. die Vorschriften über die Inventur und die Aufbewahrung von empfangenen Handelsbriefen den Erfordernissen der Wirtschaft angepaßt werden sollen.

Zu 1. (Wann wird dieser Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt?)

Der Gesetzentwurf wird den gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich im Frühjahr 1964 vorgelegt werden.

Zu 2. a) (Wird nach diesem Gesetzentwurf die Vernichtung von Unterlagen nach Mikroverfilmung handelsrechtlich und steuerrechtlich ohne beonderes Genehmigungsverfahren möglich sein?)

Nach dem Gesetzentwurf können die handelsrechtlich oder steuerrechtlich aufbewahrungspflichtigen Unterlagen — mit Ausnahme der Handelsbücher, Inventare und Bilanzen — vernichtet werden, wenn an ihrer Stelle Mikrokopien der Unterlagen aufbewahrt werden, die in einem ordnungsmäßigen Mikrokopierverfahren hergestellt sind, das die Übereinstimmung der Mikrokopien mit den Originalen sicherstellt. Die Zulässigkeit der Mikroverfilmung soll nicht von einer besonderen Genehmigung abhängen.

Zu 2. b) (Ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Vorteile der offenen Postenbuchhaltung [kontenblattlose Buchhaltung] nicht durch die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen teilweise eingeschränkt werden?

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Vernichtung der gefilmten Rechnungen, die Kontenfunktion einnehmen und der 10-jährigen Verjährungfrist des § 162 Abs. 8 Ziff. 1 AO unterliegen, ist auf Grund der Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen verboten.)

In dem Entwurf wird Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Vorteile der Offene-Posten-Buchhaltung (kontenblattlose Buchhaltung) nicht durch die Vorschriften über die Aufbewahrungspflichten teilweise eingeschränkt werden. Zu diesem Zweck wird erwogen, daß im Falle der Offene-Posten-Buchhaltung die Aufbewahrung von Mikrofilmen an Stelle der Originale auch bei den Rechnungen zugelassen wird, durch deren geordnete Ablage die Führung von Personenkonten des Kontokorrentbuches ersetzt wird. Bei einer solchen Erleichterung der Aufbewahrung ist es nicht erforderlich, für diese Unterlagen auch noch die Aufbewahrungsfrist zu verkürzen. Die Verkürzung wäre auch nicht angebracht, weil ein Interesse daran besteht, daß auch diese Unterlagen, die Konten- und damit Handelsbuchfunktionen haben wie alle Handelsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

Zu 3. (Wird in der gesetzlichen Regelung der Inventur eine Angleichung des Steuerrechts an das Handelsrecht in der Weise vorgenommen, daß auch für den Groß- und Außenhandel sowie den Einzelhandel im Hinblick auf den Personalmangel die besonders interessante handelsrechtliche Zusage der zweijährigen Inventur auch steuerrechtlich anerkannt wird?)

Eine steuerrechtliche Anerkennung der zweijährigen Inventur in dem nach geltendem Recht handelsrechtlich zulässigen Umfang wäre nicht geeignet, die Schwierigkeiten zu beheben, die sich bei der Aufstellung des Inventars aus dem Personalmangel für den Groß- und Außenhandel sowie den Einzelhandel ergeben. § 39 Abs. 3 HGB läßt die zweijährige Inventur nur ausnahmsweise, nämlich nur dann zu, wenn der Kaufmann ein Warenlager hat, „bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann". Der Personalmangel dürfte kein Umstand sein, der die Beschaffenheit des Geschäfts, d. h. den Gegenstand des Unternehmens, betrifft. Er dürfte daher den Kaufmann nicht berechtigen, unter Berufung auf § 39 Abs. 3 HGB zur zweijährigen Inventur überzugehen.

Auch wenn die Vorschrift geändert und die zweijährige Inventur handelsrechtlich in weiterem Umfang als bisher für zulässig erklärt würde, bestünden Bedenken, steuerrechtlich auf das bisherige Erfordernis einer jährlichen Inventur zu verzichten. Der Einkommensbesteuerung muß jeweils das Einkommen eines bestimmten Zeitabschnitts zugrunde gelegt werden. Dieser Zeitabschnitt darf, wenn die Besteuerung noch zeitnah

sein soll, höchstens ein Jahr umfassen. Dementsprechend muß auch der Gewinn jeweils für ein Wirtschaftsjahr ermittelt werden. Der Gewinn eines Wirtschaftsjahres kann u. a. nur dann zutreffend errechnet werden, wenn der Warenbestand, dessen Höhe den Gewinn wesentlich beeinflußt, für das Wirtschaftsjahr zuverlässig festgestellt werden kann. Diese Feststellung ist nur durch eine Inventur möglich. Würde auf die jährliche Bestandsaufnahme verzichtet werden, so könnte der Warenbestand für das Jahr, in dem eine Bestandsaufnahme nicht stattfindet, nur geschätzt werden. Dabei wären Fehlschätzungen mit der Folge einer entsprechenden Auswirkung auf den Gewinn unvermeidlich. Eine solche fehlerhafte Gewinnermittlung kann jedoch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, insbesondere im Hinblick auf die zeitnahe und genaue Erfassung der Einkünfte der Arbeitnehmer und der sonstigen Steuerpflichtigen, die nach dem Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (Betriebsausgaben) besteuert werden, nicht hingenommen werden.

Um jedoch den Kaufleuten und den anderen buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen die unter den heutigen Verhältnissen erforderlichen Erleichterungen bei der Aufstellung des Inventars zu gewähren, geht der Gesetzentwurf andere Wege. Die schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen anerkannte sogenannte permanente Inventur soll ausdrücklich zugelassen werden. Darüber hinaus soll es zulässig sein, das jährliche Inventar nicht auf den Bilanzstichtag, sondern (innerhalb bestimmter Grenzen) auf einen Tag vor oder nach dem Bilanzstichtag aufzustellen, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechendes Wertfortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren sichergestellt ist, daß trotz der vorverlegten oder auf einen späteren Zeitpunkt verschobenen Inventaraufstellung die für die Ansätze in der Jahresbilanz erforderliche Bewertung auf den Bilanzstichtag zuverlässig vorgenommen werden kann.

Im Hinblick auf diese Erleichterungen für die Inventur soll die handelsrechtliche Ausnahmevorschrift des § 39 Abs. 3 HGB aufgehoben werden, die mangels steuerlicher Anerkennung schon bisher keine praktische Bedeutung hatte und deren Beseitigung daher keine praktischen Auswirkungen hat.

Dr. Bucher